II.

Die Jonischen Inseln unter venezianischer Herrschaft.

Von

A. v. Reumont.

Della condizione politica delle Isole Ionie sotto il dominio Veneto, preceduta da un compendio della storia delle Isole stesse dalla divisione dell' Impero Bizantino, di Ermanno Co. Lunzi. Versione con note di M. Typaldo-Foresti e Niccolò Barozzi. Venedig 1860.

Relazioni storico-politiche delle Isole del Mare Ionio scritte da Francesco Grimani l'anno 1760. Venedig 1856.

Leggi municipali delle Isole Ionie publicate dal D. F. Pojago. Corfu 1846.

A. Dunoyer, Les Iles Joniennes. Im Journal des Débats, 1858.

Die Republik Venedig ist Jahrhunderte lang im Besitz der Jonischen Inseln gewesen. Sie hat Corfu, die bedeutendste dieser Inseln, seit 1387 ununterbrochen, Zante mit geringen Intervallen seit 1484, Cefalonia seit 1500, Santa Maura endlich seit 1684 bis zu ihrem eigenen Untergange beherrscht. Sie hat namentlich die erste dieser Inseln zu einem Bollwerk gegen den Islam und zum Schlüssel des Adriatischen Meeres gemacht. Sie hat Corfu ungeachtet seiner bedrohten Lage, in unmittelbarer Nähe der epirotischen Küste, nicht nur gegen alle türkischen Angriffe behauptet, welche sich bis zu dem letzten Kriege, bis zum Passarowitzer Frieden traurigen Andenkens, ohne

Unterlaß erneuten, sondern durch den Besitz der Inseln den christlichen Waffen jederzeit unschätzbare Vortheile gewährt, so in dem Kriege, dem die Schlacht von Lepanto glänzenden Ruhm verlieh, wie in dem Feldzug Francesco Morosini's, der Morea und Athen, wenngleich nur auf ein paar Dezennien, dem Marcuslöwen unterwarf. Sie hat ihr Banner an der westlichen Festlandküste auf Vesten flattern gesehn, welche erst die jüngste Zeit den Osmanen überlieferte, deren sie sich bis dahin standhaft erwehrt hatten. Während der in Rede stehenden Jahrhunderte hat die Republik in ihren levantinischen Besitzungen, ebenso wie zu Hause, ungestörte Ordnung und Frieden, und inmitten einer leicht erregbaren Bevölkerung verhältnißmäßig bemerkenswerthe Achtung vor dem Gesetz aufrecht gehalten; sie hat sich die Anhänglichkeit ihrer Unterthanen verschiedener Nationalität und verschiedenen Glaubens zu erwerben, ihre Treue zu sichern gewußt. Wenn wir diese unleugbare Thatsache mit nachmaligen Vorfällen und Zuständen vergleichen: wenn wir in Anschlag bringen, wie ruhelos und unbefriedigt die Inseln während der wechselvollen Jahre vom Sturze Venedigs bis zum Sturze Napoleons gewesen, wie unbefriedigt und ruhelos sie seit beinahe einem halben Jahrhundert, in den Friedensjahren seit der Gründung des Siebeninselstaats bis auf den heutigen Tag sind, und zwar in immer steigendem Maße; wenn wir die Verhältnisse der Jonier zu Venedig ihrer Herrin jenen zu Britannia ihrer Beschützerin an die Seite stellen: so fallen uns die großen Unterschiede nothwendig auf. Unterschiede, die sich nicht etwa lediglich aus dem unzweifelhaften Umstande herleiten lassen, daß in dem Bewußtsein der Völker neue Factoren thätig geworden sind, daß in dem Leben und den Beziehungen zu Andern neue Bedürfnisse sich nicht abweisen lassen. Wir müssen die Erklärung einer jedenfalls bemerkenswerthen Thatsache auch in andern Umständen suchen, die man ja nicht als äußerliche betrachten noch als unwesentliche behandeln darf. Unter diesen stehn in erster Reihe der Geist der Venezianischen Regierung und die Verfassung der griechischen Inseln zur Zeit der Herrschaft der Republik.

Mehr denn anderes hat die hartnäckige Opposition der Jonischen Repräsentation gegen England Anlaß geboten, die Geschichte und Zustände der Inseln in dem Zeitraum, der vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zum Ende des 18. reicht, genauer in Betracht zu ziehn.

Nachdem es lange eine bequeme Mode gewesen, alle Uebelstände, die sich heute auf den Inseln bemerklich machen und das Regieren auf denselben erschweren, ohne weitern Prozeß der Venezianischen Herrschaft in die Schuhe zu schieben, hat eine richtigere Ansicht und gerechtere Beurtheilung dieser Herrschaft sich Bahn zu brechen begonnen. Es ist dies in demselben Maße geschehn, wie man von jenem schiefen und unbilligen Urtheil über Venedig überhaupt zurückgekommen ist, zu welchem die Skepsis und Neuerungssucht des vorigen Jahrhunderts den Grund legten und welches die französische Revolutionszeit zu ihrem Nutzen, nicht zum Vortheil Italiens ausbeutete. Auch heute wird niemand, glaube ich, die venezianische Verwaltung der levantinischen Colonien als ein Muster aufstellen, am wenigsten in den letzten Zeiten, wo eine merkliche Erschlaffung eingetreten war, wie man denn sich wohl hüten muß, die Verschiedenheiten der verschiedenen Jahrhunderte außer Acht zu lassen und vom 18. auf das 14. zu schließen. Aber nach vorurtheilsfreier Erwägung der Umstände und nach Kenntnißnahme von documentirten Thatsachen wird man Venedig das Zeugniß ertheilen, daß es das alte oft wiederholte Axiom von dem doppelten Druck, der auf den Unterthanen von Republiken lastete, durch sein Beispiel nicht bekräftigte, daß es sich den wirklichen oder selbst angeblichen Bedürfnissen der Unterthanen willfähriger, ihren Eigenthümlichkeiten entgegenkommender, ihrem Selbstgefühl entsprechender zeigte, als manche nicht-republikanische Regierungen älterer wie neuerer Zeiten. Wenn die Interessen der Inseln namentlich in commerzieller Beziehung denen des Mutterstaats zu sehr weichen mußten, so war dies vielmehr Schuld verkehrter nationalökonomischer Grundsätze überhaupt (die nicht etwa ein Monopol Venedigs waren!) und der entsprechenden Praxis, als übelwollender Absicht oder Neides gegen die Dependenzen. Wenn die Erschlaffung, die sich seit dem Aufhören aller kriegerischen Thätigkeit nach dem schon genannten Passarowitzer Vertrag, das heißt nach dem Verlust Morea's und der übrigen Morosinischen Eroberungen, in allen öffentlichen Zuständen in Venedig kundgab, auch in dieser entlegenen Provinz auf Verwaltung und Privatverhältnisse ungünstig einwirkte; wenn die Untugenden im Volkscharakter größern Spielraum gewannen, so wie die moderirende Thätigkeit der Centralregierung abnahm; wenn die Schwäche der Verwaltung in Bezug auf

die wichtigsten Zweige der öffentlichen Dinge, auf die Justiz, auf die Finanzen, auf den Volksunterricht, auf das zu einem Schatten herabgekommene und doch verhältnißmäßig kostspielige Kriegswesen mehr und mehr an den Tag trat: so lag dies an der allgemeinen Abnahme der Kräfte der alternden Republik, die jedoch bis zu ihren letzten Tagen die großen Tugenden einer in ihrer Art wunderbaren Constitution nie ganz verleugnete.

Nachdem es eine Zeitlang Mode gewesen, von Venedig und seiner Verfassung und Verwaltung geringschätzend oder übel zu reden, seitens der Franzosen, weil sie die Vernichtung der Republik durch Republikaner rechtfertigen wollten oder sollten, seitens der Engländer, weil sie ihre eigene Regierung auf den Jonischen Inseln in vortheilhaftem Lichte erscheinen zu lassen wünschten und es ihnen bequem war deren Gebrechen Andern zur Last zu legen, seitens von Italienern und Venezianern selbst aus prinzipieller Abneigung oder aus elender Nachbeterei von Fremden: begann eine Reaction, welche uns jedenfalls der Wahrheit näher geführt hat. In Bezug auf die Jonischen Inseln ist dies namentlich durch das Buch eines corfiotischen Edelmannes, des Grafen Lunzi, geschehn, nachdem Jonier wie Mustoxidi, Dalmatiner wie Paravia und Tommaséo, Venezianer wie G. Dandolo, Romanin, Cicogna u. A. den Weg gebahnt hatten. Im Ganzen und Großen genommen erscheint der Geist der venezianischen Verwaltung in günstigem Lichte, in demselben Maße wie die überlegene Staatsklugheit der Republik sich auch in diesem Falle auf diesem Felde bewährt. Venedig besaß die große Kunst, die Hand der Centralregierung in diesen Colonien so wenig schwer und so selten eingreifend wie möglich erscheinen zu lassen, den durch freiwillige Unterwerfung oder durch kriegerische Ereignisse überkommenen oder gewonnenen Provinzen und Gemeinden ihre munizipalen Einrichtungen, Formen, Statuten, Gewohnheitsrechte möglichst unverkümmert zu bewahren, mehr wie ein Areopag zu sitzen als wie eine Herrin aufzutreten, mehr auf den guten Willen und die Geneigtheit der Unterthanen sich zu stützen als Rechtstitel geltend zu machen, in innern Streitigkeiten vermittelnd aufzutreten, in kirchlichen Angelegenheiten eine Unparteilichkeit sich zur Regel zu machen, welche unvermeidlichen confessionellen Controversen, geistlichen Competenzstreitigkeiten und wechsel-

seitigen Uebergriffen die Spitze abbrach, während sie nach beiden Seiten hin vor gewaltsamem Druck schützte. Seit dem ersten Moment ihres Auftretens auf den Inseln blieb die Regierung dieser verständigen und versöhnlichen Politik treu. Als Venedig im Jahre 1386 die freiwillige, wenngleich nach alter wie neuer Praxis unter der Hand einigermaßen geförderte Uebergabe von Corfu und Anerkennung seiner Hoheit annahm, versprach es Insel und Stadt zu schützen, dieselben nie einem Dritten zu überantworten, Eigenthümer und Lehnsträger wie alle Bürger in ihrem rechtlichen Besitz zu belassen und zu wahren, gegen Verpflichtung der Lehnsträger zum Kriegsdienst nach dem Verhältniß des Lehns, keinen seinem natürlichen Richter zu entziehen, allen Eingriffen und Zwangsmaßregeln der Beamten in Bezug auf Wohnungen, Hausgeräth, Fahrzeuge, Lebensmittel zu steuern, für rechtliches Gewicht und Maß Sorge zu tragen, die einheimischen Gesetze, Aemter und Würden beizubehalten und jede Einmischung der venezianischen Beamten in dieselben zu hindern. In der That blieb die Lokalverwaltung ganz in den Händen der Jonier, welche ihre Munizipalgesetze und Einrichtungen bewahrten. Die Republik wollte nicht blos passiven sondern thätigen Gehorsam mittelst der freien Zustimmung des politisch ihr untergeordneten, innerlich aber so viel als thunlich unabhängigen Gemeinwesens und der Gesammtheit der Bürger. In allen Instructionen an die temporären Untersuchungsbeamten und Commissarien, welche nach den Inseln beordert zu werden pflegten, wurde diesen eingeschärft, ja darauf zu achten, daß die Unterthanen ihrer Anhänglichkeit an die Republik nicht entfremdet würden. Die Privilegien der Jonier wurden nicht blos streng beachtet, sondern auf ausgesprochene Wünsche jedesmal förmlich bestätigt. Die Zahl der venezianischen Beamten war nicht groß. Sie waren strenger Aufsicht unterworfen und von den Raths- und Wahlversammlungen der Eingebornen ausgeschlossen. Die Wahlen zu diesen Versammlungen, von denen die Ernennungen der Lokalbeamten ausgingen, waren, der Form und großentheils auch dem Wesen nach, frei vom Einfluß der Regierung. Den Inseln stand die Befugniß zu, Gesandte nach Venedig zu schicken, um Beschwerden vorzubringen und die Abstellung von Uebelständen zu beantragen. Diese Gesandten wurden vom Dogen regelmäßig empfangen und willfährig vernommen, während ihre Anliegen

billige Berücksichtigung fanden. Besondere Verordnungen sicherten den Joniern das Recht der Repräsentation, wie sie den General-Proveditoren die Verpflichtung auflegten, den Abgesandten auf das Gesuch der Communen die erforderlichen Beglaubigungsschreiben zuzustellen. Es war eine Form, die den Regierten Vertrauen und Selbstgefühl einflößte, ohne der Regierung wesentlich zur Last zu sein.

Daß manche Kunstgriffe wie Eingriffe seitens dieser Regierung mit unterliefen, daß manche Verordnungen in der That wirkungslos blieben, daß manches nur zum Schein da war, begreift sich leicht. Denn die Republik bediente sich auch minder löblicher Mittel, um ihre Jonischen Unterthanen an sich zu fesseln, und man weiß nur zu gut, wie ihre Klugheit und Vorsicht in Hang zum Verdacht und Geheimwesen ausarteten, um nicht zu glauben, daß in den Provinzen wie zu Hause die Spuren davon im ganzen System wie in Einzelerscheinungen sichtbar waren. Zwistigkeiten unter Ständen und Parteien kamen der Centralregierung zu paß. Die Uneinigkeit unter den verschiedenen Classen der Bewohner, welche allen diesen Inseln eigen ist, schreibt der General-Proveditor Daniel Dolfin, sichert bei dem unruhig stürmischen Charakter des Volkes den Gehorsam aller Stände und somit die Regierung. Es kommt darauf an, diese Uneinigkeit zu mäßigen, auf daß sie sich nicht zu gefährlichen Ausbrüchen steigere, aber nicht sie zu ersticken, indem eine vollkommene Harmonie der Glieder die Gesammtheit ungefügig und schwer lenkbar machen würde. Eine neue Illustration des Divide et impera. Wie dem aber immer sein möge, so befolgten die Venezianer in ihrer Politik und in ihrem Verhalten den Provinzen gegenüber wesentlich das System der römischen Republik, indem sie dieselben nicht nur überhaupt mit großer Mäßigung und Billigkeit behandelten, sondern ihnen unabhängige Munizipalverfassungen ertheilten oder die eigenen Gesetze ließen, insoweit diese sich mit der Gestaltung des großen Ganzen vertrugen. Auch die alte Sitte, im Patriziat Protectoren für die Provinzen zu haben, ahmten Venedig wie die päpstliche Curie nach. Aber die Protection war mehr eine Form als eine Thatsache, da in Venedig kein Privatmann persönliche Autorität genug besaß, um wirksamen Schutz auszuüben.

Wie heute war auch in der venezianischen Zeit Corfu die mächtigste der Inseln, nicht blos dem Umfange nach, in welcher Hinsicht

sie dem südlicheren Cefalonia um weniges überlegen ist, sondern auch in Bezug auf ihre militärische und sonstige Bedeutung, so daß die Centralbehörden meist dort ihren Sitz gehabt haben. Unter diesen Centralbehörden stand anfangs der Bailo obenan; mit diesem dem Bailli der französisch-neapolitanischen Zeit nachgeahmten Namen bezeichnete man die vom Großen Rath der Republik ernannte Magistratsperson, welche ursprünglich die politische und richterliche Executivgewalt in sich vereinigte. Dreiunddreißig Jahre nach dem Beginn der venezianischen Herrschaft wurden dem Bailo, auf das Gesuch der Inseln, drei Beisitzer gegeben, von denen zwei, Camarlinghi genannt, seine Assessoren im bürgerlichen wie im peinlichen Gerichtswesen waren, während die eingebornen Richter, Giudici annali, nur consultative Stimme hatten, der dritte, Proveditore geheißen, das Steuer- und Lehnswesen leitete und zugleich Competenzsachen und Streitigkeiten zwischen Beamten und Soldaten einerseits, Bürgern andrerseits, schlichtete. Auch das Militärwesen und die Polizei, wie die oberste Aufsicht über die Nachbarinsel Paxò waren ihm anvertraut und er wohnte in der Cittadelle. Diese Cittadelle wie die Stadt Corfu hatten jedoch noch zwei andere Militärbeamte, den Castellan und den Stadthauptmann, gleich den erstern venezianische Nobili und vom Großen Rath ernannt. Die Seemacht stand unter dem Proveditor general de mar, einer Würde, welche in Betracht der Wichtigkeit der Flotte und der Kriegsmarine stets an Bedeutung zunahm, so daß um das Jahr 1500 der Proveditor generale del Levante daraus entstand, welcher die höchste Autorität in den griechischen Besitzungen der Republik in sich vereinigte, während der Bailo die zweite Stelle einnahm. Anfangs war Zante, später Corfu seine Residenz. Er blieb drei Jahre lang im Amte, der Bailo und die übrigen zweie. Die Instructionen an diese Beamten waren streng, und sie durften sich, wie gesagt, nicht in innere Angelegenheiten mischen. Die Proveditoren waren verpflichtet, ebenso wie die Botschafter Relationen einzureichen. Der gesammte Beamtenstand war der Aufsicht von Spezial-Commissarien, Syndiken oder Avogadoren unterworfen, welche von Zeit zu Zeit die Inseln bereisten und die Verwaltung untersuchten. Diese hatten richterliche Gewalt, entschieden als Appellationsrichter in den Bagatellsachen ohne weitern Recurs und übten peinliche Gerichtsbarkeit, außer über die vom Großen Rath

ernannten Beamten. Aber auch diese Syndiken waren der Centralregierung in Venedig verantwortlich, denn es würde im Widerspruch mit dem gesammten Systeme der Republik gestanden sein, Einzelnen zu ausgedehnte Befugnisse zuzugestehn. Im Allgemeinen waren diese Revisionen dem Volke angenehm, indem dieselben, wenngleich manches blos Formwesen war, dazu dienten, manche Gebrechen aufzudecken, Mißbräuche abzustellen, Anliegen bekannt werden zu lassen, und so die Interessen der Unterthanen mit denen des öffentlichen Dienstes vereint auszugleichen. Bisweilen wurde dem Chef der Verwaltung der Inseln selbst, dem General-Proveditore, die Revision dieser Verwaltung übertragen.

Abgesehen von dieser obern Leitung und Aufsicht regierten die Jonier sich selbst. In Corfu waren die legislativen und administrativen Befugnisse, dem Namen nach, in den Händen des Großen Raths. Dieser war ursprünglich eine eigentliche Volksversammlung, an welcher die ansehnlicheren Bürger aller Stände und selbst ansäßige Fremde theilnahmen. Allmählig aber wurde das populäre Element mehr und mehr ausgeschlossen, der Große Rath war nur aus einer gewissen Zahl von Familien zusammengesetzt, die den Adel bildeten, und es entstanden neben diesem Adel die Classen der Bürger und Ackerbauer, die keine eigentlichen politischen Rechte hatten. Den einzigen Unterschied unter den Mitgliedern des Großen Raths bildete ihre Nationalitätsverschiedenheit als Lateiner und Griechen, wobei die Confessionsverschiedenheit nicht in Betracht kam. Die Verification des Rechts der Aufnahme und die Grenzen, innerhalb deren dies Recht von der Republik zugestanden werden konnte, wechselten verschiedentlich nach verschiedenen Zeiten und waren mehrfach Gegenstand der Vorstellungen der Corfioten, worauf in Venedig billige Rücksicht genommen wurde. Die Ausübung von Handwerken war mit dem Adel unverträglich; die Apotheker- und Goldschmiedekunst und der Handel wurden, wenngleich widerstrebend, zugelassen. Von diesem Großen Rath ging zu Anfang der venezianischen Herrschaft die Ernennung der Beamten und die Leitung der Lokalverwaltung aus, aber die Form erwies sich nachgerade als so unpraktisch, daß im Jahr 1440 die Einwohnerschaft selbst in Venedig eine Reform beantragte. Das Resultat dieser Reform war die Ernennung, durch den Großen Rath, eines engern Raths oder Aus-

schusses von 60—70 adeligen Bürgern, deren Zahl im Jahr 1489 auf 150 erhöht wurde. Von nun an blieb der Große Rath nur eine Wahlversammlung. Die Wahlen durch Stimmzettel zum Rath der Hundertfünfzig fanden einmal im Jahre statt, und die Geschäfte desselben wurden durch einen aus zwölf Personen bestehenden Ausschuß geleitet, den man Consulta del Conclave nannte und in welchem die drei Jahresrichter, vier Syndiken, zwei Censoren und drei vom Rath designirte Capitolaren saßen. Dieser Consulta stand die Initiative in allen Angelegenheiten zu, insoferne der Rath der Hundertfünfzig nur über die von derselben vorgelegten Gegenstände berathen konnte, von denen den venezianischen Behörden, lediglich zur Notiznahme, Nachricht gegeben wurde. Die Vorschläge wurden schriftlich gemacht und die Discussionen protocollirt. Anderen als den Mitgliedern der Consulta war der Zutritt zur Berathung untersagt, ausgenommen in solchen Fällen, wo ein Gutachten von der Consulta selbst erfordert ward. Da die Zulassung zur Adelsclasse lediglich von dem Votum des Raths der Hundertfünfzig abhing, so ersieht man leicht, daß die Verwaltung sich in den Händen einer Oligarchie befand, welche ihre Privilegien um so eifersüchtiger bewachte, da der Andrang von unten um so stärker wurde, je mehr der Wohlstand des Bürgerstandes sich hob. Der Unfriede, der daraus entstand, mußte mehrmals von der Republik geschlichtet werden, deren Stellung dabei um so eigenthümlicher und schwieriger war, da in Corfu sich nur wiederholte, was man seit der Schließung des Großen Raths in Venedig selbst sah. Bei verschiedenen Anlässen wurden übrigens die Pforten des jonischen Adelsstandes den wohlhabenden Bürgern ebenso geöffnet wie die der venezianischen Aristokratie, und zum Theil aus denselben Gründen. Wie nach dem Kriege von Chioggia und dem Kampf um Candia viele Familien so der Stadt Venedig wie des Gebietes der höchsten politischen Rechte theilhaft wurden, so in Corfu nach den Verheerungen der türkischen Belagerung von 1537 und bei späteren Vorfällen. Im Jahr 1786, also kurz vor dem Ende der venezianischen Herrschaft, wurde dann durch den General-Proveditor Niccolò Erizzo eine durchgreifende Reform vorgenommen, zum Zweck, das Gleichgewicht herzustellen und dem stets erneuten Hader ein Ziel zu setzen. Die Zahl der Mitglieder des Raths wurde auf 60 herabgesetzt, deren Namen durchs Loos gezogen wurden.

Bei der jährlichen Constituirung dieses Raths erschienen alle ersten Beamten, die Syndiken, Richter, Censoren, Proveditoren des Gesundheitsamtes, des Proviantwesens u. s. w. und alle Edelleute von mehr denn 40 Jahren, welche im Rufe von Kenntnissen und Tüchtigkeit standen. Alle diese waren in dem angedeuteten Maße wählbar. Belief sich die Zahl der anwesenden Wahlfähigen auf nicht über 60, so fand keine Ziehung statt, und sie constituirten von selbst den engern Rath. Zwölf der angesehensten und wohlhabendsten Bürgerfamilien wurden dem zusammengeschmolzenen Adel zugetheilt mit der Befugniß für andere, unter gleichen Bedingungen einzutreten.

Die gesammte innere Verwaltung der Inseln wechselte mit jedem Jahre ihr Personal. Dies Personal war zahlreich, und die Aemter theilten sich in besoldete und Ehrenstellen. Der häufige Wechsel hatte sowohl den Zweck, die Verwaltung nicht von Persönlichkeiten abhängig werden zu lassen, wie eine möglichst große Zahl von Bürgern in den Staatsdienst einzuweihen, was bekanntlich auch im venezianischen System lag. An der Spitze des Munizipalwesens von Corfu standen die Syndiken, erst vier, nämlich zwei Griechen und zwei Lateiner, dann drei und nach Willkür aus beiden Nationalitäten gewählt, vorausgesetzt daß ein Lateiner dabei sei. Das Alter von 38, dann 35 Jahren war bei der Wahl erforderlich. Als Repräsentanten der Commune beriefen die Syndiken den Rath, frei von Einmischung der venezianischen Beamten; sie hatten die Leitung der Finanzen in Händen, bedurften jedoch der Gutheißung des Rathes, dem sie Rechnung ablegten; sie hatten die Direction des Proviantwesens und die Aufsicht über die Lokalbehörden, während die Recurse gegen Uebergriffe, sei es seitens der venezianischen Beamten, sei es von den einheimischen, an sie gerichtet wurden. Die Gerichtsverfassung blieb im Wesentlichen, wie sie von den Venezianern vorgefunden worden war. Der Rath ernannte drei Richter, die man Jahresrichter oder Annali nannte, und deren Schreiber; einer derselben mußte Lateiner, ihr Alter mindestens vierzig Jahre sein. Die Beaufsichtigung des Sportelwesens war zwei Proveditori alle Tollele übertragen. Das wichtige Sanitätswesen war drei Proveditoren anvertraut, deren Ernennung vom Rath ausging, während der Lazarethdirektor von der obersten Sanitätsbehörde in Venedig ernannt wurde. Die Aemter zweiter Classe aufzuführen würde zu lang

sein. Die inneren Angelegenheiten und Geschäftsordnung des Rathes wurden durch Censoren wie durch Contradictoren und Defensoren geleitet, denen die Discussion der eingebrachten Verordnungen oder Vorschläge anheimfiel. Von den nach Venedig bestimmten Gesandten war schon die Rede. Diese Institution oder Sitte war nicht ohne Uebelstände verschiedener Art, bot jedoch den Unterthanen eine beruhigende Garantie gegen Mißbräuche und Bedrückung.

Dem corfiotischen Rath standen noch andere Ernennungen zu, die mit dem Munizipalwesen nichts zu schaffen hatten. Dazu gehörte die des Befehlshabers (Sopracomito) der corfiotischen Galeeren, welche eine Abtheilung der Flotte der Republik bildeten, und jene des Gouverneurs von Parga wie des Capitäns von Butrintò (Buthrotum) an der epirotischen Küste, und des Befehlshabers des Castells am Sant' Angelo auf den Felsenmassen der Südseite der Insel. Parga, dessen Name in der neuern Geschichte der Jonischen Inseln in ihren Beziehungen zu England eine traurige Berühmtheit erlangt hat, begab sich zu Anfang des 15. Jahrhunderts unter den Schutz Venedigs. Die Parginoten hatten ihren eignen Rath, welcher die Lokalbehörden wie den Schreiber des corfiotischen Gouverneurs ernannte und Abgeordnete nach Venedig zu senden das Recht hatte. Ein von diesen gestellter Antrag auf Ernennung eines Venezianers zum Gouverneur wurde unter Beziehung auf die Privilegien von Corfu abgelehnt, aber den Corfioten strenge Rücksicht auf eine geeignete Wahl zur Pflicht gemacht.

Die Verhältnisse der Inseln Zante und Cefalonia waren im Wesentlichen denen der Nachbarinsel ähnlich. Die Verwaltung war theils aus venezianischen theils aus eingebornen Beamten zusammengesetzt. Jene waren der Proveditor, zwei Räthe und ein Schreiber, venezianische Patrizier, die vom Senat auf zwei Jahre ernannt das eigentliche Gouvernement bildeten. Von der Beaufsichtigung, durch den General-Proveditor und die levantinischen Syndiken, war schon die Rede. Auf Zante bestand ein großer und ein kleiner Rath mit denselben Befugnissen, die der corfiotische hatte; letzterer aus derselben Zahl von 150 Mitgliedern bestehend. Der zantiotische Adel nahm im Verlauf der Zeiten die angeseheneren Fremden auf, welche theils aus Griechenland theils aus Italien kommend sich auf der Insel ansiedelten. Auf Nationalitäts-Unterschiede wurde keine Rücksicht genommen. Im 17. Jahr-

hunderte suchte der Adel sich als Genossenschaft zu schließen, regte aber dadurch die Zwistigkeiten mit dem Bürgerstande nur noch mehr an. Eine Constituirung des Bürgerstandes, dem Adel gegenüber, wurde von Venedig nicht zugegeben. An Fehden, die selbst in blutigen Kampf ausarteten, und Skandal aller Art fehlte es nicht bei den Wahlen zu den Aemtern: Fehden, welche, nach den Schilderungen venezianischer Provveditoren, um so gefährlicher waren, da sie bei einer Bevölkerung verschiedener Herkunft und Confession leicht in erbliche ausarten konnten. Schlimmer war's in Cefalonia, wo die Form des Raths weniger bestimmt und der Volkscharakter leidenschaftlicher war. Längere Zeit hindurch trat jeder in den Rath ein, dem's beliebte, unter andern die gesammte Strathia oder Militärcolonie, von welcher noch die Rede sein wird, und der großen Zahl der Mitglieder wegen, oft über tausend, mußten die Rathsversammlungen im Freien gehalten werden und waren völlig tumultuarisch und den Einflüssen der Mächtigen oder Verwegenen preisgegeben. Die Ernennungen zu den Aemtern, schreibt ein General-Provveditor im Jahr 1624, durch den nicht etwa populären sondern bäuerischen, Pflug und Hacke handhabenden Rath geschehen in solcher Verwirrung, daß Unordnung die einzige Ordnung ist. Im folgenden Jahrhundert suchte man durch Anlage eines Bürgerregisters dem Uebel Einhalt zu thun. Aber noch im Jahr 1754 drückte Pasquale Cicogna, der die Insel verwaltet hatte, sich folgendermaßen aus: „Die zahlreiche Bevölkerung Cefalonia's zeichnet sich durch die Beharrlichkeit aus, nichts ohne ungezügelte Begierde oder Neigung zu unternehmen. Alles, was die Eitelkeit und das Interesse des Stärkern im Gegensatz zum Recht des Schwächern an die Hand geben können, ist bei diesem Volke üblich, welches seine Glückseligkeit nicht nach der Befolgung der Gesetze ermißt, sondern nach dem Maße der über Andere ausgeübten Herrschaft. Aus diesem Prinzip, welches allen Ständen je nach dem Vermögen eines Jeden innewohnt, entspringen wie aus vergifteter Quelle alle Mißbräuche, Gewaltthaten, Erpressungen, Spoliationen, Güterverheerungen, verleumderischen Angaben und sonstigen Schlechtigkeiten, welche zu unaufhörlichen Beschwerden Anlaß geben und selbst den Obergerichten anhaltend zur Last fallen." Vergleicht man diese Schilderung mit denen, welche, beinahe achtzig Jahre später, ein britischer Gouverneur (Resident) der Insel, der nach-

mals vielgenannte Sir Charles J. Napier, von den Zuständen der Bevölkerung Cefalonia's entwarf, so erhält man einen moralischen Commentar zu den dortigen Ereignissen politischer Natur neuerer Zeiten, namentlich unter dem Lord-Obercommissär Sir Henry Ward, dessen blutige Repression separatistischer Bestrebungen die dunkelste Episode in den Annalen des Jonischen Volkes bildet.

Bei der Eroberung Santa Maura's im Jahr 1684 bestimmte die Einwohnerschaft selber über die Regierungsform, und ihre Vorschläge wurden von der Republik zugestanden. Zwei Proveditoren, ein außerordentlicher und ein ordentlicher, jener auf drei, dieser auf zwei Jahre gewählt; der erstere zugleich mit der Inspection von Prevesa und Vonizza an der Festlandküste beauftragt wie mit der politischen, finanziellen, militärischen und Marineverwaltung, der zweite mit dem Gerichtswesen, unter Appellirung an den General-Proveditor in Corfu und in bestimmten Kategorien an die Tribunale in Venedig. Die Munizipalbeamten, mit denen der größern Inseln übereinstimmend, wurden vom Großen Rath ernannt, der Anfangs aus den Bewohnern der Hauptstadt (Amaxichi) bestand, zu welchem später jedoch auch Personen aus der Landschaft zugelassen wurden. Wie die ganze Verfassung einen populären Charakter hatte, war auch der Rath völlig demokratisch, und die Wahlen gaben Anlaß zu argen Uebelständen, so daß die Reform Niccolò Erizzo's einen engern Rath schuf, welchem, wie anderwärts, die meisten Befugnisse zufielen.

Von den kleineren Inseln war Paxò eine Dependenz von Corfu und wurde durch einen vom Proveditore ernannten Hauptmann verwaltet. Im Jahr 1513 wurde die Insel mit ihrem Einkommen einer corfiotischen Familie in eine Art Erbpacht gegeben, aber so ausgesogen, daß viele Einwohner sich auf türkisches Gebiet flüchteten und die Republik dem Unwesen durch Feststellung der Abgaben ein Ziel setzen mußte. Ithaka wurde von einem durch den Rath von Cefalonia ernannten cefalonischen Nobile verwaltet und in jedem Frühjahr von dem Proveditore letzterer Insel zur Abhaltung eines Gerichtstags besucht. Die Lokaladministration war einem Munizipalrath anvertraut. „Unter der Jurisdiction von Cefalonia, schrieb im Jahr 1622 der Proveditore Francesco Boldù, steht die Insel Theaki, einst Ithaka und Ulysses' Heimath. Sie hat etwa 40 Meilen Umfang, drei an-

sehnliche Dörfer und gegen 2500 Einwohner, worunter 600 waffenfähige. Die Insel liegt zwischen Cefalonia und Santa Maura, von ersterer etwa acht von letzterer fünfzehn Millien entfernt. Obgleich sehr gebirgig und steinig, ist Theaki doch reich an Korinthentrauben, welche der Republik mittelst der Kameralverwaltung von Cefalonia im Durchschnitt 1400 Ducaten Zoll abwerfen. Auch gute Weine liefert die Insel und dieselben Früchte wie Cefalonia. Das Getreide kommt meist von dem benachbarten Festlande und von Santa Maura. Die Nachbarschaft der türkischen Territorien erhöht die Gefahr von seeräuberischen Angriffen, gegen welche die Einwohner sich aber muthig vertheidigen, da sie von Natur und durch kriegerische Gewohnheiten ein kräftiger Schlag sind, so daß die Piraten nicht selten den kürzern ziehn und das Weite suchen." Außer dem Capitän von Ithaka, ernannte der cefalonische Rath noch den Befehlshaber der gegen das Jahr 1595 von den Venezianern auf jener Insel erbauten Bergveste Asso, die für ein starkes Bollwerk dieser Küsten galt und einen auf drei Seiten von der See bespülten Felsen einnahm. Cerigo, gleichfalls durch ein Fort vertheidigt, wurde von einem venezianischen Edelmann verwaltet, welcher als Proveditore und Capitän auf zwei Jahre ernannt ward. Bis zum Verluste Candia's war Cerigo dem Gouvernement dieser Insel, dann dem Proveditor generale del Levante untergeordnet. Auch hier bestand eine eigene Constitution, welche nach vielem Unfrieden und Störungen von Venedig geordnet ward. Der aus 30 Mitgliedern bestehende Rath wurde geschlossen und bildete eine Aristokratie, welche jährlich die Behörden wählte, zwei Richter, zwei Räthe als Beisitzer des Proveditors, Sanitätsbeamte, Cassierer, Proviantmeister und den Gemeindekanzler. Wie den größern Inseln, stand Cerigo das Recht zu, zur Abhülfe von Beschwerden Abgeordnete nach Venedig zu senden.

Solcher Art war die politische Verfassung und die Verwaltung der Jonischen Inseln unter der Herrschaft Venedigs — eine Herrschaft, welche, wie man sieht, die Autonomie dieser Territorien anerkannte und in weitem Kreise gewähren ließ. Ueber die Militärverhältnisse genügen wenige Worte. Die gesammte Kriegsmacht stand, wie gesagt, unter den Befehlen des General-Proveditors der Levante, so die Flotte wie die Landmacht. Das Arsenal für die Flotte war in Guvino; die

Bemannung der Galeeren bestand zum Theil aus Sträflingen. Die Landtruppen theilten sich in griechische und italienische. Die bedeutendsten unter den ersteren waren die leichten Reiter oder Stradioten, welche während der Kämpfe im Peloponnes um das Jahr 1470 entstanden. Jede Galeere nahm eine bestimmte Zahl derselben mit ihren Pferden auf. Italien lernte während der Kriege zu Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Stradioten kennen. Nach dem Verlust der Festlandplätze und namentlich nach der Eroberung Modon's wurden so auf Cefalonia wie auf Zante um das Jahr 1500 Militärcolonien angelegt, indem man den Stradioten Grundeigenthum für sich und ihre Familien anwies, mit der Verpflichtung, der Republik Kriegsdienst zu leisten, wogegen ihre Ländereien vom Zehnten befreit waren. Im Fall des Aussterbens der Familie fielen diese Militärlehen dem Staate anheim. Auf Cefalonia erlangte die Strathia große Bedeutung. Anderer Art war das Lehnwesen auf andern Inseln, z. B. auf Corfu; der militärische Ursprung blieb aber derselbe, und noch nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts bestand die Verpflichtung zum Kriegsdienst, sei es mit Mann und Pferd, sei es mit Füßern. Wie unbedeutend jedoch die Sache war, ergiebt sich daraus, daß im Jahr 1760 die fünfzehn Baronien von Corfu, welche patrizischen Familien mit einem Einkommen von etwa 3000 Zechinen jährlich gehörten, nicht mehr als zwanzig Reiter und zwei Füßer stellten. Diese Lehen entstanden, wie es scheint, in der Zeit der neapolitanischen Anjou's, in den letzten Zeiten der venezianischen Herrschaft bestanden deren noch zwölf, darunter das Zigeunerlehn, welches zuletzt der Familie Prosalendi gehörte. Der Zigeuner-Baron hatte Gerichtsbarkeit über seine Vasallen, die von den gewohnten Frohndiensten der Bauern befreit waren, und deren Zahl sich auf etwa hundert belief. Die verschiedenen Herrscher, welche den Venezianern auf den kleineren Inseln vorausgingen, errichteten mehre Lehen; venezianischen Ursprungs waren nur wenige, und diese wenigen meist als Anerkennung tapfern und treuen Verhaltens. So erhielt noch im Jahr 1705 eine cefalonische Familie die Abgaben der Curzolarischen Inseln, dieser durch den Sieg Don Juan d'Austria's berühmten Eilande, als Lehen. Die Lehen waren verschiedener Gattung, und die darauf bezüglichen Rechtsfragen wurden durch die sogenannten Statuten von

Napoli di Romania geschlichtet, ein im 14. Jahrhundert zunächst für die Inseln Negroponte und Candia entworfenes, großentheils auf die Assisen von Jerusalem begründetes Rechtsbuch, welches unter dem Dogen Francesco Foscari um die Mitte des 15. Jahrhunderts abgeschlossen ward und Gesetzeskraft erhielt.

Indem wir nun zur Betrachtung der kirchlichen Verhältnisse übergehen, ist zuvörderst die Thatsache zu beachten, daß die Stellung der Republik dem h. Stuhl gegenüber, mit ihren wiederholten Zerwürfnissen theils aus jurisdictionellen, theils aus politischen Gründen, der griechischen Kirche auf den Inseln im Ganzen zu Gute kam, obgleich dieselbe im Wesentlichen in der untergeordneten Stellung blieb, in welcher die Venezianer, als Nachfolger der Anjou's und anderer lateinischen Fürsten, sie gefunden hatten. Zu Ehren Venedigs wie zur Ehre der Päpste muß gesagt werden, daß Venedig und die Päpste mehrfach vermittelnd und mildernd zwischen den beiden Confessionen auftraten. In der Anjou'schen Zeit war das griechische Bisthum Corfu aufgehoben, an Stelle des Bischofs ein Erzpriester oder Protopapa gesetzt, ein lateinisches Erzbisthum instituirt worden. Die heftigen Zwistigkeiten zwischen Griechen und Lateinern wurden 1521 durch eine Bulle Leo's X., 1540 durch ein Breve Pauls III. auf billige Weise geschlichtet. Die griechische Confession gewann während dessen immer mehr das Uebergewicht, namentlich durch die gemischten Ehen, denen die lateinischen Erzbischöfe sich vergeblich widersetzten, und durch welche die Zahl der römisch-katholischen Familien mehr und mehr abnahm. Die Streitigkeiten in Betreff des verbesserten Kalenders endeten damit, daß die Lateiner sich in Hinsicht auf die beweglichen Feste nach dem griechischen Kalender richten mußten. Der Protopapa wurde auf fünf Jahre von einem Wahlcollegium ernannt, welches aus 30 Mitgliedern des Großen Raths von Corfu, 20 Domherren, den venezianischen Oberbeamten und den Jahresrichtern zusammengesetzt war. Nach Ablauf der Zeit konnte eine Wiedererwählung stattfinden, wie es gewöhnlich der Fall war. Kirchlich stand der Protopapa unmittelbar unter dem Patriarchen von Constantinopel, mit dem er indeß nur mittelst des dortigen Botschafters (Bailo) der Republik correspondiren durfte. In allen kirchlichen und Ehe-Angelegenheiten waren seine Sentenzen maßgebend, und die weltliche Autorität vermochte nichts dabei. Der Pro-

topapa ordinirte nicht selbst, sondern ertheilte blos die Licenz zur Ordinirung durch die Bischöfe des Staats. Auf Cefalonia, Zante, Santa Maura, Cerigo bestanden einst auch griechische Bisthümer, welche zu Anfang des 13. Jahrhunderts eingingen. Der letzte unabhängige Herr von Cefalonia und Santa Maura, Leonardo Tocco, hatte gegen zweihundertfünfzig Jahre später ein griechisches Bisthum wiederhergestellt, als Suffraganeat des Metropolitansitzes von Corinth, welches wechselnden Geschicken unterlag und zu manchen innern Streitigkeiten Anlaß gab. Das lateinische Erzbisthum Corfu und das Bisthum Zante-Cefalonia bestehen bis auf den heutigen Tag. Beide haben ausgezeichnete Prälaten gehabt, so Corfu den nachmaligen Cardinal-Bischof von Brescia, Angelo Maria Quirini, einen der verdientesten Gelehrten des vorigen Jahrhunderts, und Zante die Cardinäle Commendone und Dolfino, welche dem Tridentiner Concil beiwohnten, wie in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts Baldassar Remondini, Verfasser der Schrift: De Zacynthi antiquitatibus et fortuna. Die häufige Abwesenheit der Bischöfe von ihrem Sitz gab zu vielen Beschwerden Anlaß. Wenn die Regierung in Angelegenheiten der griechischen Kirche sich Befugnisse zuschrieb, die der kirchlichen Unabhängigkeit sehr im Wege standen, so waren die anhaltenden Zwistigkeiten der Griechen untereinander und die schwankenden Verhältnisse zu dem unter osmanischer Botmäßigkeit stehenden Patriarchat in Constantinopel daran Schuld. Die Jurisdiction des griechischen Bischofs von Cefalonia kam dabei am schlimmsten fort. Man konnte von seinen Sentenzen, mochten sie Geldstrafen nach sich ziehen, oder aber Interdikte, Ehescheidungen u. a. betreffen, an die weltliche Behörde appelliren, deren Verpflichtung, nach Form und Ritus der griechischen Kirche zu urtheilen, das Uebel nur um wenig besserte. Die Machtvollkommenheit der Republik wurde in dieser Beziehung so groß, daß der General-Proveditor Francesco Grimani im Jahr 1756 in einer seiner Relationen die Aeußerung that: mit Ausschluß des Dogmas sei Seine Serenität (der Doge) unumschränkter Herr in den Religions-Angelegenheiten der Griechen. Ein Zeugniß für den Unterschied zwischen der schwachen Autorität des Patriarchats und der Unabhängigkeit des heiligen Stuhls.

Das Justizwesen kommt zunächst an die Reihe. Die obere Leitung

desselben war ganz in den Händen der venezianischen Behörden, welche somit die administrative Executivgewalt mit der richterlichen vereinigten. Die heutige Gerichtsverfassung auf den Inseln und das von der britischen Regierung stets laut proclamirte Bedürfniß, englische Rechtsgelehrte an der Spitze derselben zu haben, wäre es auch nur um die Independenz und Unparteilichkeit der Gerichte zu wahren, dient allein schon den Venezianern zur Rechtfertigung. In den Charakter der venezianischen Justiz näher einzugehen ist nicht nöthig. Man hat von dem Verfahren in politischen Prozessen, in allen Fragen, bei denen die Sicherheit des Staates in Betracht kam, zu oft und leicht auf die sonstige gerichtliche Praxis geschlossen. Diese war öffentlich und im Durchschnitt rasch; die Härte vieler alten Gesetze war durch die Zeiten gemildert; die Achtung vor dem Gesetz allgemein vorherrschend. Die Grundlage des Rechts bildeten die munizipalen Gesetze und Statuten, denen das römische Recht nur ausgleichend, erläuternd, ergänzend zur Seite stand. Auch auf den Jonischen Inseln galten Munizipalgesetze, in verschiedenen Zeiten entstanden, großentheils Gewohnheitsrechte, oder Reminiscenzen der Anjou'schen Epoche, oder endlich Decrete der einzelnen Provveditoren, welche sich meist auf die venezianischen Statuten gründeten. Der Uebelstand des Mangels an Ordnung und an Uebereinstimmung in der Legislation war auch hier fühlbar, im Allgemeinen jedoch entsprach die Anwendung der Gesetze dem Sinn für Recht verbunden mit rücksichtsvoller Milde, der die venezianische Herrschaft charakterisirt und ihr die Liebe der Unterthanen gewonnen und bewahrt hat. Wenn Mißbräuche vorkamen und namentlich in den spätern Zeiten schlimme lokale Einflüsse in dem Maße Eingang fanden, wie die Kraft des Regiments überhaupt nachließ, so behielt das Gerichtswesen doch überwiegend seine alte Geltung.

In Corfu waren folgende Tribunale. Zuerst das Forum prätorium, zusammengesetzt aus dem Bailo und seinen beiden Räthen, mit den Jahresrichtern als Beisitzern mit consultativem Votum. Sämmtliche bürgerliche und peinliche Fälle gehörten vor das Tribunal, mit Ausnahme der Prozesse der besoldeten Beamten, welche vor das Präfecturforum gebracht wurden, das aus dem Bailo, seinen Räthen, dem Provveditor und Capitän bestand. Die Bagatellsachen kamen vor den Gerichtshof der Lokalrichter, wo selbst ein Einzelner Recht sprechen

konnte. Als Appellhof fungirte so für Corfu wie für die andern Inseln das Forum primarium, dessen Präsident der General-Proveditor war. Auf Cefalonia und Zante sprachen die Proveditoren mit zwei Räthen Recht, auf Santa Maura die beiden Proveditoren. In wichtigen Fällen stand der Recurs an die Gerichtshöfe in Venedig offen, doch war der Instanzenweg langwierig und kostspielig. Auf die Erledigung der bei den Tribunalen der Inseln schwebenden Rechtsstreite hatten die Inquisitoren und Syndiken der Levante häufig günstigen Einfluß. Ein Institut, dessen wohlthätige Einwirkung unbezweifelt ist, waren die im 17. Jahrhundert auf den drei Hauptinseln ernannten Friedensrichter, Edelleute, deren Wahl vom Rath der Hundertfünfzig ausging. Bei der Erregbarkeit des Volkscharakters waren die Zwistigkeiten sehr häufig und solche Friedensstiftungen zwiefach nöthig. Der Erfolg derselben war jedoch oft sehr unvollkommen oder blos vorübergehend. „Auf den Inseln Cefalonia und Zante, schrieb im J. 1624 der General-Proveditor Zaccaria Gabriel, habe ich viel Unfrieden und Haß unter den Eingebornen mit Ausbrüchen wilder Rache gefunden, ungeachtet stattgefundener Versöhnungen, ungeachtet des den Obrigkeiten gegebenen Handschlags. Am häufigsten kamen diese Fälle auf Cefalonia vor, und ich habe in Erfahrung gebracht, daß der Grund meist keineswegs verletztes Ehrgefühl war, sondern Habgier nach fremdem Gut, so daß bei dem Friedenstiften durch öffentliche Magistrate nur das Ansehn des Gemeinwesens litt und die ehrlichen Leute zu kurz kamen, während dem nichtswürdigen Gesindel Rache und Verrath gelang. So fand ich mich genöthigt zur Herstellung der Ruhe einen andern Weg einzuschlagen, der die Autorität der Magistrate nicht aufs Spiel setzte, indem ich bei wiederholtem Friedensbruch nicht nur peinliche Strafen gegen die Personen verfügte, sondern zu Güter-Einziehungen schritt, wobei ich dem Betrug ein Ziel stecken mußte, so durch Ausschließung des gewohnten Uebertragens des Eigenthums auf die Frauen, wie durch temporäre Aufhebung der fideicommissarischen Bestimmungen, die der Confiscation im Wege standen." Die Schilderung zeigt, daß es auch seitens der Regierung nicht ohne Willkür zuging bei so verwilderten Zuständen. — Spezielle Jurisdiction wurde durch die Proveditoren des Sanitätsamtes und durch die der Landstraßen ausgeübt. Die Advocatur war im Ganzen von den Verord-

nungen abhängig, welche dieselbe in Venedig regelten. Das Alter von 24 Jahren, sechsjährige Praxis bei einem öffentlichen Anwalt und notorische Unbescholtenheit waren zur Zulassung erforderlich.

Wenn die Finanzverwaltung ihre großen Schwächen hatte, so hing das häufig vielmehr von allgemeinen als von örtlichen Uebelständen ab, obgleich die Beschaffenheit, Lage, Entfernung der Inseln, der Charakter eines Theils ihrer Bewohner, die größere Leichtigkeit für Beamte, sich der Aufsicht zu entziehen, diese Uebelstände steigerten. Die Einkünfte werden sehr verschieden geschätzt je in verschiedenen Zeiten, und namentlich nach Maßgabe des Ertrags der Korinthentraube (Uva passa), welche von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an besonders auf Zante in immer steigendem Maße cultivirt wurde und auch in unsern Zeiten beträchtliche Schwankungen im Wohlstand und somit im Ertrag der südlichen Inseln veranlaßt hat. Im Jahr 1760, wo die Bevölkerung der Inseln auf 164,000 Seelen angegeben wurde, finden wir den Reinertrag für die Fiscalkammer zu 90,000 Zechinen geschätzt, welche Summe indeß bei weitem nicht das wirkliche Einkommen repräsentirte, indem der Brutto-Ertrag der Gesammtverwaltung über 500,000 Ducaten betragen haben soll. (Gegenwärtig, bei einer Bevölkerung von etwa 230,000 Seelen, berechnet man eine Gesammt-Einnahme von etwa 170,000 Pfund St.) Die Hauptprodukte waren Muscat- und Korinthentrauben, Oel und Salz. Die Einkünfte waren verpachtet, auf nicht länger als sechs, auf nicht weniger als drei Jahre. Die Abgaben waren direkte und indirekte, jene namentlich im Zehnten von dem Ertrag der Agricultur-Erzeugnisse bestehend. Im Ganzen waren sie nicht hoch, wie denn die Republik überhaupt hohe Besteuerung vermied. Zur Vermeidung von Mangel, insofern die Inseln nicht das erforderliche Getreide produzirten, gab es Vorrathshäuser, die aber kein Monopol bildeten. Die glänzenden Geschäfte des in Zante bestehenden Fondaco oder Magazins für die Korinthentraube veranlaßten im Jahr 1670 die Einrichtung eines öffentlichen Leihhauses zum Schutz gegen den Wucher. Auch in Corfu, Cefalonia, Ithaka bestanden Leihhäuser, deren Geschicke manchfach wechselten. Der Handel der Inseln litt bedeutend durch das Privilegium Venedigs, welches sämmtlichen Verkehr an sich zog, so daß nur venezianische Schiffe die Jonischen Produkte frei ausführen konnten, während für alle übrigen

die Hauptstadt das Entrepot bildete. Ein zwiefach schädliches System, indem es die freie Entwicklung des in Rede stehenden Verkehrs hinderte und den Schleichhandel nährte, welcher namentlich durch die Engländer betrieben wurde. Diese hatten schon zu Ende des 16. Jahrhunderts in Zante beträchtliche Comptoire und Magazine, deren Lage an der Küste die Contrebande erleichterte. Die levantinische Schifffahrt war um diese Zeit größtentheils in englischen Händen, zum großen Nachtheil der Republik und ihrer griechischen Unterthanen. Selbst die Küstenfahrt wurde letzteren durch englische Concurrenz sehr geschmälert, worüber die venezianischen Berichterstatter laute Klagen erhoben.

Ueber den öffentlichen Unterricht, soferne die Verwaltung dabei in Betracht kam, ist leider wenig zu sagen. Die Inseln waren so ziemlich sich selbst überlassen, und man weiß, daß erst in unsern Zeiten, wesentlich durch fremde Veranstaltung, dem Uebelstand des Mangels an Bildungs-Instituten einigermaßen abgeholfen worden ist. Auf der Insel Corfu unterhielt die Regierung mehrere öffentliche Lehrer, auf den andern Inseln je nur einen, dessen Aufgabe war, in der italienischen Sprache zu unterweisen. Alles Uebrige ging von Privaten aus. Viele Jünglinge gingen nach Padua, welches auch später noch, gleichwie Pisa, zahlreiche Jonier anzog, von denen manche in Italien länger oder kürzer, einige auch ganz blieben. Daß es ungeachtet dieser Geringfügigkeit der Anstalten nicht völlig an literarischer Bildung fehlte, beweist das Vorhandensein von Akademien nach italienischem Muster, namentlich im siebzehnten Jahrhundert.

Aus allem bisher Gesagten ergiebt sich, daß die venezianische Verwaltung der Inseln mit allerlei Schwächen manche treffliche Eigenschaften vereinigte, und daß sie namentlich das Verdienst hatte, sich den nationalen Eigenthümlichkeiten in einem höhern Grade anzupassen, als es bei der Mehrzahl der Fremdherrschaften der Fall ist. Die gesellige Verfassung der Jonier bietet dasselbe Gemisch von Gutem und Schlimmem, welches wir in der Verwaltung zu beobachten Gelegenheit hatten. Blicken wir zuerst auf das Landvolk, so finden wir dasselbe ohne alle politischen Rechte. In dieser Beziehung standen die Jonier selbst ihren Nachbarn auf dem griechisch-türkischen Continent nach, bei denen die Bauern eine Art Munizipalverfassung hatten und

gegen den barbarischen Druck aufrecht hielten. Auf jeder Insel aber bildete, wie wir gesehen, der Hauptort die Gemeinde, und zwar unter der Herrschaft einer privilegirten Classe. Diese Hauptorte ließen keine abgesonderten Gemeinden aufkommen. Das Landvolk war, wenn nicht dem Recht nach, doch in der That an die Scholle gebunden. Die Wohlhabenden hielten sich als Clienten zu irgend einem Herrn, die Masse hielt sich an die Bürger, deren Besitzungen in ihrer Nähe lagen. Eine Art Schutzverhältniß bildete sich in beiden Fällen. Corfu war in vier Bezirke oder Baleien getheilt, von denen Agiru und Lefchimo unter dem Bailo standen, Mezzo unter dem Provveditor, Orus unter dem Rath der Stadt. Jeder Bezirk entrichtete alle zwei Jahre seinem Herrn einen Tribut von etwa fünfzig Realen. Für jede Balei bestand beim Criminalgericht der Stadt ein besonderes Amt unter einem aus den Beisitzern des obern Gerichtskanzlers gewählten Deputirten. In einer jeden residirte ein Erzpriester, der vom Protopapa abhängig war. Die Baleien waren in acht Fahnen (Bandieren, wie in Florenz u. s. w. die Gonfalonen) getheilt, welche im Ganzen 87 Dorfschaften enthielten. Je nach der Volkszahl waren in jeder Fahne einer oder zwei Beamte, Aelteste genannt, und zwei Constabler oder Polizeibeamte. Die Dörfer ernannten diese selbst, worin eines ihrer wenigen Rechte bestand. Auf Zante wurden sie durch das Loos gezogen; alle Männer über 25 Jahre waren wählbar. Die Bauern bildeten eine bewaffnete Macht, mit italienischem Ausdruck Cernide genannt, in Compagnien unter einheimischen Hauptleuten. Man brauchte sie selbst zu auswärtigem Dienst, so zu Lande wie zur See. Bei der Schlacht von Lepanto und im Candiotischen Kriege zeigten sie sich sehr zu ihren Gunsten, aber eigentlich sollten sie nur als eine lokale Landwehr dienen. Die Städte waren in Contraden getheilt, jede unter ihrem Capitano. Nach einer Reform der letzten Zeiten sollte jede Contrada drei Oberhäupter haben, aus der Classe der Adligen, der Bürger und Handwerker, zur Beaufsichtigung der öffentlichen Ordnung, insoweit Armenwesen, Bettelei, Unterhalt der Straßen u. s. w. in Betracht kamen. Auf der Insel Corfu waren die Juden ziemlich zahlreich, und sie genossen von den Anjou'schen Zeiten her manche Privilegien. Sie bildeten eine besondere Gemeinde, deren Seelenzahl vom Jahr 1588 bis zum Jahr 1760 von 400 auf

1170 stieg. Ungeachtet mehrerer Anträge, sie in einen Ghetto einzuschließen, lebten sie bis zum Jahre 1622 mit der christlichen Bevölkerung untermengt, ja im Fort. Es fehlte nicht an Ausbrüchen des Volkshasses gegen sie, und längere Zeit hindurch wurden sie zum Tragen des gelben Abzeichens verpflichtet. Sie konnten kein Grundeigenthum besitzen und weder Baronien noch sonstige Ländereien in Pacht nehmen: ein Verbot, welches sie oft mittelst Hypothezirung des Eigenthums umgingen. Von den Zigeunern und ihrer Baronie war bereits die Rede. Das Zigeunerlehen kommt schon im 15. Jahrhundert vor und ging nacheinander an verschiedene Familien über.

Das Zunftwesen war beschränkt, insofern es keine Privilegien noch Monopole in sich schloß, welche die Freiheit des Verkehrs hinderten. Jede Zunft wählte unter Vorsitz der Gemeinde-Syndiken ihren Vorstand, welcher gewisse Vorrechte genoß und Befugnisse hatte, so daß z. B. der Vorsteher der Maurerzunft bei Abschätzung der Gebäude, der Vorsteher der Bäckerzunft bei Feststellung des Brodpreises u. a. vernommen wurde. Jede Zunft hatte ihre Kirche, ihre Fahne, ihre Casse zur Unterstützung bedürftiger Zunftgenossen. Die Advokaten und Notare bildeten ein Collegium. Im Allgemeinen stifteten diese Einrichtungen Gutes und trugen zur Erhaltung eines ehrbaren und anständigen Bürger- und Handwerkerstandes das Ihrige bei.

Solcher Art waren die Zustände der Jonischen Inseln unter der Herrschaft der Republik. Die Vergleichung derselben mit den gegenwärtigen Verhältnissen giebt zu mancherlei Betrachtungen Anlaß. Ohne Zweifel haben Wohlstand, Handel, Verkehr und Bewegung im Allgemeinen sich unendlich gehoben. Die Insel Corfu, welche nach den türkischen Verheerungskriegen im Jahre 1578 nur 19,221 Einwohner zählte, hatte im Jahre 1616 27,056, im Jahre 1760, aus welcher Zeit uns Fr. Grimani's ausführliche und nach venezianischer Art treffliche Berichte vorliegen, 48,484 mit Einschluß von Paxò und Parga, welche zusammen 4151 Seelen zählten. Die Hauptstadt hatte im letzten Jahr 8262 Einwohner, worunter 1257 Lateiner, 5834 Griechen, 1171 Juden; die heutige Einwohnerzahl wird auf nahe an 16,000 angegeben. Zante hatte im Jahre 1578 22,543 Einwohner, im Jahr 1760 30,000; Cefalonia zählte im J. 1620 gegen 50,000 Seelen, Ithaka 2500, Cerigo zu Ende des 16. Jahrhunderts etwa 3400.

Diese Angaben sind indeß für die ältern Zeiten nicht sehr zuverlässig. Ohne Zweifel ist die geistige Rührigkeit gegenwärtig eine ganz andere, als namentlich in der letzten Epoche der venezianischen Herrschaft. Ohne Zweifel waren in dieser Epoche die Inseln herabgekommen, die Verwaltung ungleich schwächer geworden, die Mißbräuche vermehrt, die Moralität der Beamten, großentheils verarmte Nobili, welche ihren zerrütteten Umständen wieder aufzuhelfen suchten, im Vergleich mit den großen Zeiten der Republik gesunken. Ohne Zweifel war das Kriegswesen während der langen Unthätigkeit zu einem bloßen Schatten geschwunden und Gegenstand so verdienten Tadels wie des herben Spottes, dessen Echo wir heute noch vernehmen. Aber die Einrichtungen an sich hatten manches Gute bewahrt, das Verhältniß zu Italien war ein naturgemäßeres als das zu dem fernen England, und wenn die Jonier formell nicht so viele politische Rechte hatten, wie seit der Constitution Sir Thomas Maitlands von 1817, so waren sie vielleicht in der That überhaupt freier. Jedenfalls waren sie's relativ, in Rücksicht auf die Zeit und politische Lage von ganz Europa. Die Venezianer dachten nicht daran, noch brauchten sie das Nationalgefühl des Jonischen Volkes, welches kaum anders als in religiösen Fragen lebendig zum Vorschein kam, gewaltsam zu unterdrücken, wie es die Engländer gelegentlich thun. Im Gegentheil benutzten sie das Nationalgefühl im Kampfe gegen den Halbmond, der Treue und Anhänglichkeit der Jonier durch lange Erfahrung und gemeinsame Interessen gewiß.

Zu solchen Ergebnissen führt die Vergleichung der Schriften, welche der Darstellung der politischen, rechtlichen, administrativen, sozialen Zustände der Jonischen Inseln unter der Herrschaft Venedigs gewidmet sind. Die Vorgeschichte der Inseln, von dem Sturze der byzantinischen Herrschaft in den Zeiten der Kreuzzüge an, unter den dem Hause Villehardouin zinspflichtigen Pfalzgrafen, unter den neapolitanischen Anjou's, unter der auf Santa Maura herrschenden Familie Tocco u. s. w., möge hier unberührt bleiben. Der Verfasser des oben zuerst aufgeführten Buches hat dieser Geschichte bis zur endlichen Eroberung sämmtlicher Inseln einen beträchtlichen Theil seines Werkes gewidmet und namentlich aus dem venezianischen Archiv manches Unbekannte beigebracht, ohne jedoch einen Gegenstand zu

erschöpfen, der, wie überhaupt die Geschicke der kleinen fränkischen Herrschaften in Griechenland, wenig Anziehendes hat, weil nichts Dauerndes und Fruchtbares begründet ward, der aber dennoch einer eingehenden urkundlichen Darstellung entgegensieht. Möchte ihm dieselbe von der Hand eines deutschen Historikers werden, der über die fränkisch-griechischen Baronien schon manche schätzbare Untersuchungen angestellt hat.